

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 24 | 2026



3

Sanktionsverstöße

Seit dem 6. Februar 2026 hat sich die Risikolage für Ihr Unternehmen bei Sanktionsverstößen grundlegend verändert. Ab jetzt wird es für Sie richtig teuer!

4

Brasilien: Null-Prozent-Zoll läuft auch 2026 weiter

Was das jetzt für Ihre Maschinenexporte bedeutet

5

TOP-THEMA

Sanktionen, Scheinempfänger, Strafurteile

Schützen Sie Ihr Unternehmen umgehend vor dem Vorwurf der Sanktionsumgehung

12

Zollanmeldung richtig ausstellen

Präzise statt problematisch: Formulieren Sie die Warenbeschreibung in der Zollanmeldung richtig

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Schuhe, Scheinempfänger und sechs Jahre Haft – Warum Sie diese Ausgabe wirklich lesen sollten

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, Sie bestellen online ein Paar Schuhe. Der Händler schickt sie zunächst nach Amsterdam, von dort nach Ankara, dann nach Taschkent – und irgendwann landen sie bei Ihnen. Seltsam? Ja. Verdächtig? Vielleicht. Strafbar? Kommt drauf an, was in den Schuhen steckt. Willkommen in der wunderbaren Welt der Sanktionsumgehung. Ich weiß, ich weiß: Das Titelthema dieser Ausgabe klingt auf den ersten Blick so unterhaltsam wie ein Bestandsführungsprotokoll aus dem Jahr 2019. Embargos, Straftatbestände, Durchführungsverordnungen – da greift man morgens nicht begeistert zur Zeitschrift. Aber: Lesen Sie bitte trotzdem. Denn selten hatte ein trockenes Rechtsthema so dramatische Wendungen zu bieten: Sechs Jahre und neun Monate Haft für Elektronikbauteile ... Das Gute: Ab dieser Ausgabe müssen Sie es nicht mehr selbst herausfinden. Wir haben für Sie das Wichtigste herausgefiltert. Und für alle, die zwischendurch etwas Erfreulicherer brauchen: Brasilien hat seine Null-Prozent-Zölle verlängert. In diesem Sinne: Bleiben Sie compliant, neugierig – und liefern Sie Ihre Waren nur hin, wo sie auch hingehören.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Das 20. Sanktionspaket ist da –
Was Sie jetzt sofort prüfen müssen

NEWS 4

- ☐ Brasilien: Null-Prozent-Zoll läuft weiter –
Was das für Ihre Maschinenexporte bedeutet

TOP-THEMA 5

- ☐ Sanktionen, Scheinempfänger, Strafurteile –
Schützen Sie Ihr Unternehmen vor dem
Vorwurf der Sanktionsumgehung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Sanktionsumgehung:
Ist Ihr Unternehmen sicher aufgestellt?

LESERFRAGEN 9

- ☐ DDP oder DAP: Welche Lieferbedingung
ist die richtige bzw. beste für uns?
- ☐ Kann ich mit Lieferantenerklärungen für
nicht präferenziellen Ursprung einen
Präferenzursprung begründen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Präzise statt problematisch: Formulieren
Sie die Warenbeschreibung in
der Zollanmeldung richtig

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Iran: Neue EU-Sanktionen – Drei Regime,
eine Prüfpflicht für Ihr Unternehmen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Sanktionsverstöße: Ab jetzt wird es für Sie richtig teuer

Seit dem 6. Februar 2026 hat sich die Risikolage für Ihr Unternehmen bei Sanktionsverstößen grundlegend verändert. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU gelten schärfere Rechtsfolgen – und das trifft jedes Unternehmen, das im internationalen Güterverkehr, Dienstleistungsverkehr, Technologietransfer oder Zahlungsverkehr tätig ist.

Was hat sich konkret im Außenwirtschaftsgesetz geändert?

Grundlage ist die EU-Richtlinie 2024/1226, die Deutschland nun in nationales Recht umgesetzt hat: Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung mit direkten Konsequenzen für Ihren Alltag.

Was das für Sie ab sofort bedeutet – das sind die wichtigsten Änderungen

- 🌐 **Früher Bußgeld, heute Strafrecht – das gilt jetzt auch für Sie:** Bestimmte Verstöße gegen Transaktions-, Finanzdienstleistungs- und Investitionsverbote, die bislang als Ordnungswidrigkeiten galten, sind seit Februar 2026 Straftaten. Prüfen Sie, ob Geschäftsvorgänge in diesen Bereich fallen könnten.
- 🌐 **Eingefrorene Gelder – Vorsicht bei der Buchung:** Neu eingeführt wurde § 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. a, b AWG. Wer bezweckt, eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zu verschleiern, macht sich strafbar. Das betrifft auch buchhalterische Gestaltungen, die diesen Eindruck erwecken könnten.
- 🌐 **Meldepflichten – Ihr Team muss das wissen:** Verstöße gegen die sogenannte „Jedermannspflicht“ sind keine Ordnungswidrigkeiten mehr, sondern Straftaten. Auch leichtfertige Verstöße gegen bestimmte Dual-Use-Ausfuhrverbote fallen darunter. Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden jetzt.
- 🌐 **Viermal so teuer für Ihr Unternehmen:** Gemäß § 19 Abs. 7 AWG können Unternehmen für vorsätzliche Straftaten ihrer Leitungspersonen mit bis zu 40 Millionen Euro Geldbuße belegt werden. Früher lag die Grenze bei 10 Millionen Euro. Diese Zahl sollte in Ihrer Geschäftsführung ankommen.

Die 48-Stunden-Schonfrist? Die gibt es für Sie nicht mehr: Bislang blieben Verstöße straflos, wenn sie innerhalb von 48 Stunden nach Veröffentlichung neuer Sanktionsmaßnahmen erfolgten und kein Vorsatz vorlag. Seit dem 6. Februar 2026 gilt: Wer verstößt, haftet – sofort, unabhängig vom Kenntnisstand.



MEIN TIPP

Nehmen Sie dieses Gesetz zum Anlass für einen internen Compliance-Check: Wer sichtet neue Sanktionen – und wann? Gibt es einen klaren Eskalationsweg? Wer ist infor-

miert? Oft werden nicht Strukturfragen, sondern fehlende Zuständigkeiten im Alltag zum Problem.

So setzen Sie die neuen Anforderungen in 7 einfachen Schritten in Ihrem Unternehmen um

Die gesetzlichen Änderungen klingen abstrakt – im Alltag sind es konkrete Prozesse, die über Strafbarkeit oder Compliance entscheiden. Diese Best Practices helfen Ihnen, die Anforderungen strukturiert umzusetzen.

1. **Sanktions-Monitoring in Echtzeit aufsetzen:** Die 48-Stunden-Karenzzeit ist weg – das bedeutet: Neue Sanktionsmaßnahmen der EU müssen Sie ab dem Moment der Veröffentlichung im Amtsblatt kennen und intern umsetzen. Manuelle Kontrollen reichen dafür nicht mehr aus. Prüfen Sie, ob Sie ein automatisiertes Screening-Tool nutzen, das neue EU-Sanktionslisten direkt nach Veröffentlichung einspielt und Ihre Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten automatisch dagegen abgleicht.
2. **Interne Zuständigkeiten klar regeln:** Wer in Ihrem Unternehmen ist verantwortlich, wenn eine neue Sanktionsmaßnahme veröffentlicht wird? Und wer entscheidet, ob laufende Transaktionen gestoppt werden müssen? Legen Sie diese Zuständigkeiten schriftlich fest – mit konkreten Eskalationswegen und Vertretungsregelungen. Ein Compliance-Verantwortlicher, der im Urlaub ist, darf keine Lücke hinterlassen.
3. **Jedermannspflicht im Team verankern:** Die Jedermannspflicht ist kein abstraktes Rechtskonstrukt – sie gilt für jeden Mitarbeitenden in Ihrem Unternehmen, der von einem Sanktionsverstoß erfährt. Stellen Sie sicher, dass Ihre Teams wissen, was diese Pflicht bedeutet, wann sie greift und wie intern gemeldet ein vermeintlicher Verstoß wird.
4. **Dual-Use-Exporte systematisch prüfen:** Leichtfertige Verstöße gegen Dual-Use-Ausfuhrverbote sind jetzt strafbar. Das bedeutet für Ihren Export-Alltag: Es reicht nicht mehr, bei offensichtlich kritischen Gütern hinzuschauen. Richten Sie einen systematischen Prüfprozess ein, der bei jeder relevanten Ausfuhr automatisch abfragt, ob Dual-Use-Relevanz besteht – und dokumentieren Sie diese Prüfung nachvollziehbar.
5. **Geschäftsführung und Leitungsebene sensibilisieren:** Die neue Höchstgrenze von 40 Millionen Euro Unternehmens-

geldbuße ist kein Thema allein für die Compliance-Abteilung – sie ist ein Thema für Ihre Geschäftsführung. Informieren Sie die Leitungsebene gezielt über die persönlichen Haftungsrisiken und die neuen Straftatbestände. Wer als Leitungsperson handelt und dabei gegen § 18 Abs. 1 AWG verstößt, haftet persönlich. Das muss oben im Unternehmen ankommen.

6. **Bestehende Vertragsbeziehungen auf Sanktionsrelevanz prüfen:** Neue Sanktionen können bestehende Geschäftsbeziehungen über Nacht unzulässig machen. Überprüfen Sie, ob Ihre laufenden Verträge mit Drittlandspartnern Sanktions-

klauseln enthalten, die im Ernstfall greifen. Fehlen solche Klauseln, sollten Sie diese bei der nächsten Vertragsverlängerung ergänzen – zum Schutz beider Seiten.

7. **Dokumentation als Schutzschild:** Im Fall einer Betriebsprüfung oder eines Strafverfahrens ist Ihre Dokumentation Ihr wichtigstes Argument. Halten Sie fest, wann Sie welche Sanktionslisten geprüft haben, welche Entscheidungen auf welcher Grundlage getroffen wurden und wer informiert war. Eine lückenlose Dokumentation kann im Ernstfall den Unterschied zwischen Vorsatz und nachweisbarer Sorgfalt bedeuten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Brasilien: Null-Prozent-Zoll läuft weiter – Was das für Ihre Maschinenexporte bedeutet

Wenn Sie nach Brasilien liefern, kennen Sie das Problem: Die Einfuhrzölle für Kapitalgüter und IT-Produkte können bis zu 14 bzw. 16 Prozent betragen – und das spüren Sie direkt im Angebotspreis. Umso besser, dass Brasilien sein „Ex-Tarifário“-Regime bis 2027 verlängert hat. Für zahlreiche Produkte aus den Kapiteln 84, 85 und 90 des brasilianischen Zolltarifs – also Maschinen, elektrische Geräte und Präzisionsinstrumente – gilt damit weiterhin ein Einfuhrzoll von null Prozent. Ein Vorteil, den Sie aktiv nutzen sollten.

Die Verlängerung wurde mit den CAMEX-Resolutionen GECEX 780 und 792 für Kapitalgüter sowie 781 und 793 für IT-Produkte beschlossen. Zuletzt hat die CAMEX (Câmara de Comércio Exterior) mit den Resolutionen 860 und 861 vom 20. Februar 2026 sowie Resolution 866 vom 27. Februar 2026 weitere Zollerleichterungen ergänzt – alle bereits in Kraft. Das „Ex-Tarifário“ gilt für Güter, die in Brasilien nicht oder nicht wettbewerbsfähig hergestellt werden können. Gebrauchte Waren und Konsumgüter sind seit August 2023 ausdrücklich ausgeschlossen. Anträge auf neue oder verlängerte Zollsenkungen stellen brasilianische Unternehmen oder Verbände elektronisch beim Ministerium MDIC über das System SEI – nicht Sie als Exporteur, sondern Ihr brasilianischer Kunde oder Partner.

So gehen Sie am besten vor, um sich die Vorteile weiter zu sichern

- 🌐 **Sprechen Sie Ihre brasilianischen Abnehmer aktiv an:** Prüfen Sie gemeinsam, ob Ihre Produkte als „Ex-Tarifário“ gelistet sind oder ein Antrag sinnvoll wäre. Die Zollersparnis kann ein echtes Verkaufsargument sein – gerade in einem Markt, in dem der Preis häufig über den Zuschlag entscheidet.

🌐 **Klassifikation sorgfältig prüfen:** Das „Ex-Tarifário“ erscheint im brasilianischen Zolltarif als nummerierter Zusatz direkt nach der jeweiligen Unterposition – zum Beispiel als „Ex 001“ oder „Ex 002“. Nur wer die richtige Unterposition und den exakten Ex-Zusatz benennt, kann den reduzierten Zollsatz in Anspruch nehmen. Eine ungenaue oder falsche Klassifikation bedeutet: voller Zollsatz, keine Ausnahme. Lassen Sie die Tarifposition Ihrer Produkte daher von einem Zollexperten oder gemeinsam mit Ihrem brasilianischen Partner prüfen – und zwar vor der Lieferung. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Produkt unter eine Ex-Tarifário-Position fällt, kann Ihr brasilianischer Importeur beim MDIC eine Klärung beantragen.

- 🌐 **Antragsfristen im Blick behalten:** Das MDIC bearbeitet derzeit Anträge auf Verlängerung von Zollsenkungen, die bis Ende Juni 2025 eingereicht wurden. Neue Anträge sind möglich, brauchen aber Zeit. Wenn Ihr Produkt noch nicht gelistet ist, sollte Ihr brasilianischer Partner den Antragsprozess frühzeitig anstoßen – idealerweise jetzt, damit die Genehmigung vor 2027 vorliegt.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Sanktionen, Scheinempfänger, Strafurteile – So schützen Sie Ihr Unternehmen vor dem Vorwurf der Sanktionsumgehung

Sie kennen Ihre Kunden. Sie prüfen Ihre Aufträge. Sie glauben, auf der sicheren Seite zu sein. Doch seit dem 6. Februar 2026 hat sich die Rechtslage grundlegend verändert: Was bisher eine Ordnungswidrigkeit war, ist heute eine Straftat. Was bisher mit 10 Millionen Euro Bußgeld endete, kann jetzt 40 Millionen kosten. Und was bisher zwei Tage Karenzzeit hatte, gilt nun sofort. Hinzu kommt: Bei Dual-Use-Gütern reicht künftig bereits Leichtfertigkeit für eine Strafbarkeit – wer die Augen vor Warnsignalen verschließt, steht rechtlich genauso schlecht da wie jemand, der vorsätzlich handelt. Dieser Artikel zeigt Ihnen, was das für Ihr Unternehmen konkret bedeutet – und was Sie jetzt tun müssen.



Das neue Recht – warum der 6. Februar 2026 ein Datum ist, das Sie kennen sollten

Am 15. Januar 2026 hat der Bundestag die AWG-Novelle zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 beschlossen. Bereits am 6. Februar 2026 ist das Gesetz in Kraft getreten. Es novelliert die §§ 18 und 19 des Außenwirtschaftsgesetzes grundlegend – und die Konsequenzen für Ihr Unternehmen sind erheblich.

Drei Punkte verdienen dabei Ihre besondere Aufmerksamkeit:

- 🌐 Aus Ordnungswidrigkeiten werden Straftaten. Zahlreiche Verstöße, die bisher lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet wurden – etwa bestimmte Transaktionsverbote oder Finanzdienstleistungsverbote – sind nun bei vorsätzlichem Verhalten strafbewehrt. Das bedeutet: Ermittlungsverfahren, mögliche Durchsuchungen, Strafregistereintrag.
- 🌐 Leichtfertigkeit reicht bei Dual-Use-Gütern. Besonders brisant: Für Verstöße beim Handel mit Dual-Use-Gütern genügt künftig bereits Leichtfertigkeit für eine Strafbarkeit. Nicht mehr nur der absichtliche Verstoß, sondern auch das fahrlässige Wegsehen kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren führen. Das erhöht die Anforderungen an Ihre Sorgfaltspflichten erheblich.
- 🌐 Unternehmensgeldbußen vervierfacht. Das Höchstmaß einer Unternehmensgeldbuße bei Sanktionsstraftaten von Leitungspersonen steigt von 10 Millionen auf 40 Millionen Euro. Für mittelständische Unternehmen kann das existenzbedrohend sein.
- 🌐 Die Zwei-Tage-Karenzzeit entfällt. Bisher hatten Unternehmen zwei Werktage Zeit, sich auf neue Sanktionen einzustellen.

len. Diese Schonfrist ist weggefallen. Neue EU-Sanktionen gelten ab dem Moment ihrer Veröffentlichung – und Ihr internes System muss mithalten können.

! ACHTUNG

Die Jedermannspflicht ist nun keine Kleinigkeit mehr. Wenn Sie Hinweise auf mögliche Sanktionsverstöße haben und diese nicht melden, ist das seit dem 6. Februar 2026 nicht mehr nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern bei beruflicher Pflicht eine Straftat – mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn Sie nicht selbst an der verdächtigen Transaktion beteiligt sind – die bloße Kenntnis eines möglichen Verstoßes reicht aus, um die Meldepflicht auszulösen. Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Meldung ist das BAFA unter Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de – der Weg dorthin ist kurz, die Konsequenz des Schweigens deutlich länger.

Was Sanktionsumgehung rechtlich bedeutet – und warum Sie das betrifft

Sanktionsumgehung klingt nach einem Problem für andere. Aber schauen Sie auf die Realität: Im Juli 2025 verurteilte das Landgericht Marburg einen Mann zu fünf Jahren Haft – er hatte in 71 Fällen Luxusfahrzeuge nach Russland verkauft und ausgeführt. Der Warenwert von rund 5 Millionen Euro wurde vollständig eingezogen. Das OLG Stuttgart verurteilte 2024 zwei

Angeklagte, weil sie über 120.000 Elektronikbauteile über Scheinempfänger in Hongkong, den VAE und der Türkei in russische Drohnenfabriken geliefert hatten. Die Strafe für den Haupttäter: sechs Jahre und neun Monate Haft. Und seit Februar 2025 ermitteln Staatsanwaltschaft München I und das Zollfahndungsamt gegen einen Werkzeugmaschinenhersteller bei München wegen des Verdachts, über 20 Maschinen im Wert von 5,5 Millionen Euro – teils mit gefälschten Papieren – nach Russland exportiert zu haben.

Das sind keine Kriminellen aus dem Halbdunkel. Das sind Unternehmen aus dem deutschen Mittelstand.

Verboten ist nach der Russland-Embargoverordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht nur die direkte Lieferung nach Russland. Verboten ist auch die mittelbare Ausfuhr: Wer weiß – oder wissen müsste –, dass seine Waren über ein Drittland nach Russland weitergeleitet werden, macht sich strafbar. Das klassische Muster: Lieferung an eine frisch gegründete Handelsfirma in Kasachstan, der Türkei oder Zentralasien – die Ware landet in Russland. Die Frage der Behörden ist dann: Hätten Sie es wissen müssen?



MEIN TIPP

Prüfen Sie bei neuen Kunden nicht nur Firmensitz und EORI-Nummer, sondern das Geschäftsmodell: Gibt es eine nachvollziehbare eigene Geschäftstätigkeit? Gibt es eine Webpräsenz, die älter ist als Februar 2022? Ist die bestellte Menge plausibel für die angegebene Verwendung? Notieren Sie Ihre Prüfschritte schriftlich – auch dann, wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass alles in Ordnung ist. Und halten Sie vor allem die Prüfung der Endverwendung vor, am besten schriftlich.

Ihre gesetzlichen Pflichten – konkret und knapp für Sie erläutert

Die Embargoverordnung kennt mehrere spezifische Pflichten, die direkt bei Ihnen einschlagen. Die wichtigsten:

- 🌐 **No-Russia-Clause (Art. 12g):** Wenn Sie bestimmte Güter der Anhänge XI, XX, XXXV oder XL in Drittländer liefern, müssen Sie vertraglich vereinbaren, dass Ihr Vertragspartner diese Waren nicht nach Russland weiterliefert. Allgemeine Geschäftsbedingungen reichen aus – wenn sie wirksam einbezogen werden. Ausgenommen sind Partnerländer gemäß Anhang VIII sowie öffentliche Aufträge mit Behörden in Drittländern; Letztere müssen Sie dem BAFA über ELAN-K2 melden.
- 🌐 **Bemühensklausel (Art. 8a):** EU-Muttergesellschaften müssen nachweislich dafür sorgen, dass auch ihre Tochtergesellschaften in Drittländern die Sanktionen einhalten. Gute Absichten

reichen nicht – Sie müssen Maßnahmen ergreifen und dokumentieren.

- 🌐 **Sorgfaltspflichten nach Art. 12gb:** Für Güter der Anhänge XL und XLVIII müssen Sie eine dokumentierte Risikobewertung erstellen, regelmäßig aktualisieren und wirksame Kontrollverfahren einführen. Das gilt auch für Ihre ausländischen Tochterunternehmen.

Red Flags – wann Sie hellhörig werden müssen

Das BAFA unterscheidet kunden-, waren- und transaktionsbezogene Risikoindikatoren. Einzelne Signale müssen nicht entscheidend sein – aber in Kombination sollten Sie eine vertiefte Prüfung einleiten, bevor Sie die Transaktion abschließen.

Kundenbezogene Warnsignale:

- 🌐 Der Kunde hat keine oder eine erst nach Februar 2022 entstandene Internetpräsenz.
- 🌐 Kunden- oder Lieferadresse ist ein Wohnhaus oder eine reine Speditionsadresse ohne erkennbare eigene Geschäftstätigkeit.
- 🌐 Der Kunde verweigert Angaben zur Endverwendung oder die Abgabe einer Endverwendungserklärung.
- 🌐 Ein langjähriger Kunde ändert plötzlich sein Bestellverhalten und ordert ungewöhnlich große Mengen sensibler Güter.
- 🌐 Kommunikation läuft ausschließlich über verschlüsselte Messaging-Plattformen – ohne erkennbaren Grund.

Waren- und transaktionsbezogene Warnsignale:

- 🌐 Die Güter stehen auf der Common High Priority List (Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).
- 🌐 Menge oder Spezifikation sind für die angegebene Verwendung nicht plausibel.
- 🌐 Last-Minute-Änderungen der Versandanweisungen oder unübliche Transportrouten.
- 🌐 Bezahlung über Banken eines sanktionierten Landes oder mit Kryptowährung.
- 🌐 Der Kunde fragt nach technischen Eigenschaften, die auf militärische Nutzung hindeuten.



MEIN TIPP

Führen Sie für jede auffällige Transaktion eine schriftliche Risikoprüfung durch – und zwar bevor Sie liefern. Wenn Sie eine Transaktion trotz Warnsignalen als unbedenklich einstufen, begründen Sie das schriftlich. Diese Dokumentation kann im Ernstfall den Unterschied machen.

So bauen Sie ein wirksames Compliance-System auf

Das BAFA gibt klare Empfehlungen zu den Kernelementen eines innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP). Sie müssen

kein aufwendiges System aus dem Boden stampfen – aber Sie brauchen dokumentierbare Strukturen. Die wichtigsten Punkte:

- 🌐 **Klares Bekenntnis der Unternehmensleitung.** Der Ton kommt von oben. Legen Sie schriftlich fest, dass Ihr Unternehmen die Sanktionsvorschriften einhält – und kommunizieren Sie das regelmäßig intern. Ohne diesen „Tone at the Top“ bleibt jedes Compliance-System Papier.
- 🌐 **Klare Zuständigkeiten.** Legen Sie fest, wer für die Sanktionsprüfung verantwortlich ist. Diese Person muss fachlich unabhängig sein und die Befugnis haben, risikobehaftete Transaktionen zu stoppen – auch wenn das Umsatz kostet.
- 🌐 **Know-Your-Customer-Prozess.** Prüfen Sie Neu- und Bestandskunden systematisch: Identität, Eigentümerstruktur, Endverwendung. Gleichen Sie Kunden gegen aktuelle Sanktionslisten ab – die Sanktionslandkarte der EU (sanctionsmap.eu) und die deutsche Finanzsanktionsliste (finanz-sanktionsliste.de) helfen dabei. Dieser Check dauert Minuten und kann sehr viel Ärger ersparen.
- 🌐 **Regelmäßige Schulungen.** Ihr Personal muss wissen, worauf es zu achten gilt – und auf dem neuesten Stand der Rechtsänderungen bleiben. Planen Sie feste Schulungszyklen ein und dokumentieren Sie die Teilnahme. Gerade die AWG-Novelle von Anfang 2026 ist ein guter Anlass, eine interne Schulung anzusetzen.
- 🌐 **Regelmäßiges Monitoring.** Einmalige Prüfung reicht nicht. Beobachten Sie Handelsströme und Kundenmuster kontinuierlich. Wenn sich Ihre Produktpalette, Ihr Kundenstamm oder die Rechtslage ändern – passen Sie Ihre Risikoanalyse an.
- 🌐 **Lückenlose Dokumentation.** Halten Sie alle Prüfschritte schriftlich fest – auch Entscheidungen, keine Genehmigung zu beantragen. Im Prüffall müssen Sie Ihre Sorgfalt nachweisen können. Unter dem neuen Recht ist das wichtiger denn je.



ACHTUNG

Die Karenzzeit von zwei Tagen nach Inkrafttreten neuer Sanktionen entfällt seit dem 6. Februar 2026 vollständig. Ihre internen Prozesse – Listungschecks, Systemaktualisierungen, Freigabeprozesse – müssen in der Lage sein, neue Sanktionen unmittelbar nach deren Veröffentlichung zu verarbeiten. Prüfen Sie jetzt, ob Ihre IT das leisten kann.

Was tun, wenn Sie einen Verdachtsfall haben?

Wenn Sie bei einer Transaktion Unregelmäßigkeiten feststellen, gilt eine klare Reihenfolge: Führen Sie zunächst eine vertiefte interne Risikoprüfung durch. Erhärtet sich der Verdacht, melden Sie den Fall dem BAFA (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de). Bei konkreten strafrechtlichen Anhaltspunkten wenden Sie sich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Schritt 1: Interne Risikoprüfung vertiefen – vor der Lieferung

- 🌐 Stoppen Sie die Transaktion zunächst intern. Ziehen Sie die für die Sanktionsprüfung zuständige Person hinzu – und dokumentieren Sie diesen Schritt. Prüfen Sie dann systematisch: Wer ist der tatsächliche Endverwender? Ist die angegebene Endverwendung technisch plausibel? Gibt es Verbindungen des Kunden zu sanktionierten Personen oder Entitäten – prüfen Sie dazu die EU-Sanktionsliste (sanctionsmap.eu) und die deutsche Finanzsanktionsliste (finanz-sanktionsliste.de)? Passen Transportweg, Zahlungsmodalitäten und Auftragsgröße zum Geschäftsmodell des Kunden?
- 🌐 Halten Sie alle Prüfschritte, Zwischenergebnisse und Entscheidungen schriftlich fest – unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie kommen. Wenn Sie die Transaktion als unbedenklich einstufen, begründen Sie das. Wenn Sie Zweifel haben, die Sie nicht ausräumen können, ist das der Moment für den nächsten Schritt.

Schritt 2: BAFA einschalten – aktiv und frühzeitig

Erhärtet sich der Verdacht, melden Sie den Fall dem BAFA (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de). Sie müssen keinen bewiesenen Verstoß melden – es reicht der konkrete Verdacht. Bei Unsicherheit über die Genehmigungspflicht nutzen Sie das ELAN-K2-System für eine Voranfrage. Wenn Ihr Vertragspartner gegen eine vereinbarte No-Russia-Clause verstößt, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich zu melden.

Schritt 3: Bei strafrechtlichen Anhaltspunkten – Behörden einschalten

Wenn konkrete Hinweise auf eine vorsätzliche Straftat vorliegen, wenden Sie sich an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Zollfahndungsamt. Lehnen Sie zweifelhafte Transaktionen intern klar und dokumentiert ab – ein abgelehnter Auftrag ist kein Problem. Ein Auftrag im Fokus eines Ermittlungsverfahrens schon.



FAZIT

Das Sanktionsstrafrecht hat sich mit dem 6. Februar 2026 grundlegend verändert: Mehr Straftatbestände, höhere Bußgelder, keine Karenzzeit, Leichtfertigkeit als neues Risiko bei Dual-Use-Gütern. Handeln Sie jetzt: Prüfen Sie Ihre Kunden systematisch auf Warnsignale. Bauen Sie ein dokumentiertes Compliance-System auf. Schulen Sie Ihr Personal zu den neuen Regelungen. Vereinbaren Sie No-Russia-Klauseln in Ihren Exportverträgen. Und melden Sie Verdachtsfälle aktiv ans BAFA. Befolgen Sie diese Schritte, dann haben Sie Erfolg – und bleiben auch unter verschärften Bedingungen auf der rechtlich sicheren Seite.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste Sanktionsumgehung: Sind Sie sicher aufgestellt?

Nutzen Sie diese Checkliste, um alle wesentlichen Punkte systematisch zu prüfen.

SANKTIONSUMGEHUNG		
Sind Sie sicher aufgestellt?	Ja	Nein
Kennen Sie die aktuellen Anforderungen der AWG-Novelle (in Kraft seit 6. Februar 2026)?	☐	☐
Hat die Unternehmensleitung ihr Bekenntnis zur Sanktions-Compliance schriftlich festgelegt und intern kommuniziert?	☐	☐
Verfügen Sie über ein Prozesshandbuch, das die Sanktionsprüfung als Pflichtschritt vor Auftragsannahme regelt?	☐	☐
Prüfen Sie täglich/regelmäßig Neu- und Bestandskunden/Mitarbeiter/Dienstleister etc. gegen aktuelle EU-Sanktionslisten (z. B. sanctionsmap.eu, finanz-sanktionsliste.de)?	☐	☐
Prüfen Sie die Eigentümerstruktur und wirtschaftlich Berechtigten neuer Geschäftspartner?	☐	☐
Überprüfen Sie, ob Kunden- oder Lieferadressen plausibel sind (kein Wohnhaus, Briefkasten oder eine reine Speditionsadresse)?	☐	☐
Prüfen Sie, ob der Kunde über eine nachvollziehbare Internetpräsenz verfügt, die älter als Februar 2022 ist?	☐	☐
Holen Sie bei sensibler Ware eine Endverwendungserklärung ein?	☐	☐
Prüfen Sie, ob bestellte Güter auf der Common High Priority List (Anhang XL VO (EU) Nr. 833/2014) stehen?	☐	☐
Prüfen Sie, ob Menge und Spezifikation der Bestellung für die angegebene Verwendung plausibel sind?	☐	☐
Reagieren Sie auf Last-Minute-Änderungen von Versandanweisungen mit einer vertieften Prüfung?	☐	☐
Prüfen Sie bei ungewöhnlichen Transportrouten, ob ein Umgehungsrisiko besteht?	☐	☐
Dokumentieren Sie auffällige Transaktionen schriftlich – auch wenn Sie sie letztlich als unbedenklich einstufen?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Ihre Exportgüter unter Art. 12g der Russland-Embargoverordnung fallen?	☐	☐
Enthalten Ihre Verträge oder AGB eine wirksame No-Russia-Clause für betroffene Güter?	☐	☐
Überwachen Sie, ob Ihre Vertragspartner die No-Russia-Clause einhalten?	☐	☐
Haben Sie als EU-Muttergesellschaft Maßnahmen ergriffen, damit Ihre Tochtergesellschaften in Drittländern die Sanktionen einhalten (Bemühensklausel Art. 8a)?	☐	☐
Haben Sie Ihre Mitarbeiter bereits zu den Neuerungen der AWG-Novelle (Februar 2026) geschult?	☐	☐
Können Ihre IT-Systeme neue EU-Sanktionslistungen unmittelbar nach Veröffentlichung verarbeiten (keine Karenzzeit mehr)?	☐	☐
Passen Sie Ihre Risikoanalyse an, wenn sich Produktpalette, Kundenstamm oder Rechtslage ändern?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

DDP oder DAP: Was ist richtig bzw. besser für uns?

FRAGE Unser neuer Lieferant will uns die Waren DDP schicken. Jetzt haben sie aber unsere EORI-Nummer angefordert für die Zollabfertigung. Meines Wissens bedeutet DDP, dass der Lieferant die Abfertigung in

seinem Namen durchführen muss und wir die Waren verzollt und versteuert erhalten. Oder habe ich mich getäuscht? Können Sie mir einen Tipp geben, was in unserem Fall die beste Lösung ist?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sie haben vollkommen Recht. Wenn Ihr Lieferant die Waren DDP schicken will, dann muss er sich auch um alle Formalitäten wie Versand und Verzollung kümmern. Dies ist in der Praxis sehr schwierig, da er keine deutsche EORI-Nummer erhält und somit auch keine Zollabfertigung durchführen kann. Somit wäre dies nur möglich, wenn er ein Partnerunternehmen in der EU hat, das für ihn die Zollabfertigung übernimmt oder eine Spedition die Zollabfertigung in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung erstellt. Das würde aber für die Spedition bedeuten, dass sie bei Fehlern als Anmelder und Zollschuldner haftbar gemacht wird.

Daher kommt dies in der Praxis recht selten vor. Das ist der Grund, warum viele Lieferanten dann die EORI-Nummer des Kunden, also von Ihnen, anfordern. Dies führt jedoch dazu, dass es keine echte DDP-Lieferung mehr ist, da Sie ja dann die Verzollung doch selbst übernehmen, wenn Sie als Anmelder auftreten. Zudem sind Sie dann für die Angaben in der Verzollung vollumfänglich verantwortlich. Da DDP-Lieferungen in der Praxis schwer umzusetzen sind, empfehle ich meinen Firmen immer, DAP-Lieferungen zu vereinbaren. So haben Sie auch kein Problem mit den Verzollungsnachweisen bei einer Zollprüfung und haben alles selbst in der Hand.

Kann ich mit Lieferantenerklärungen für nicht präferenziellen Ursprung einen Präferenzursprung begründen?

FRAGE Wir haben von unserem Hersteller eine Lieferantenerklärung erhalten. Bei der genaueren Prüfung ist uns jedoch aufgefallen, dass er uns

lediglich eine Lieferantenerklärung für einen nicht präferenziellen Ursprung vorgelegt hat. Kann ich diesen als Nachweis für einen präferenziellen Ursprung heranziehen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Nein, eine Lieferantenerklärung für den nicht präferenziellen Ursprung reicht grundsätzlich nicht als Nachweis für einen präferenziellen Ursprung aus. Der nicht präferenzielle Ursprung dient vor allem handels- und zollrechtlichen Zwecken, beispielsweise für „Made in“-Kennzeichnungen oder Antidumpingmaßnahmen. Der präferenzielle Ursprung hingegen ist Voraussetzung, um Zollvergünstigungen im Rahmen von Freihandelsab-

kommen in Anspruch zu nehmen. Für den präferenziellen Ursprung gelten daher eigene und meist strengere Ursprungsregeln. Eine entsprechende Lieferantenerklärung muss ausdrücklich den präferenziellen Ursprung bestätigen. Fragen Sie bei Ihrem Hersteller an, ob die Waren auch die Voraussetzungen für den präferenziellen Ursprung erfüllen und er eine Lieferantenerklärung für den präferenziellen Ursprung ausstellen kann. Vielleicht hat er auch einfach das falsche Dokument erwischt.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Präzise statt problematisch: So formulieren Sie die Warenbeschreibung in der Zollanmeldung richtig

Ihre Waren sind produziert, verpackt und versandbereit – doch dann bleibt die Sendung beim Zoll hängen. Der Grund? Eine ungenaue oder missverständliche Warenbeschreibung in der Zollanmeldung. Was auf den ersten Blick wie ein kleines Detail wirkt, kann in der Praxis zu Verzögerungen, Rückfragen, Nachzahlungen oder sogar Bußgeldern führen. In diesem Artikel erfahren Sie, wie eine korrekte Warenbeschreibung aufgebaut sein sollte, wie detailliert sie sein muss und worauf Sie bei der Erstellung unbedingt achten sollten. Mit den richtigen Formulierungen sparen Sie Zeit, vermeiden Risiken und sorgen für eine schnelle Zollabfertigung.

Was ist die Warenbeschreibung überhaupt?

Die Warenbeschreibung ist ein zentraler Bestandteil jeder Zollanmeldung. Sie beschreibt die Waren so genau, dass die Zollbehörde eindeutig erkennen kann:

- 🌐 um welche Waren es sich handelt,
- 🌐 wofür sie verwendet werden,
- 🌐 aus welchem Material sie bestehen,
- 🌐 und wie sie zolltariflich einzuordnen sind.

Die Beschreibung dient also nicht nur der Information, sondern bildet Grundlage für direkte Tarifierung, mögliche Einfuhrabgaben sowie die Prüfung von Verboten und Beschränkungen.

Wie genau muss die Warenbeschreibung sein?

Grundsätzlich gilt: Die Beschreibung muss so präzise sein, dass ein außenstehender Dritter die Waren eindeutig identifizieren kann. Allgemeine oder zu kurze Begriffe reichen nicht aus. Stattdessen sollten Sie die Waren möglichst konkret beschreiben.

Schlechte Beispiele:

- 🌐 Ersatzteile
- 🌐 Elektronik
- 🌐 Kleidung

Diese Angaben sind für den Zoll nicht aussagekräftig genug.

Gute Beispiele:

- 🌐 Ersatzteil für hydraulische Industriepressen aus Stahl
- 🌐 Bluetooth-Kopfhörer mit Lithium-Ionen-Akku
- 🌐 Damen-T-Shirts aus 100 % Baumwolle

Je genauer Ihre Warenbeschreibung, desto geringer das Risiko von Rückfragen durch den Zoll oder falschen Zolldariffnummern.



ACHTUNG

Unpräzise Warenbeschreibungen können dazu führen, dass der Zoll Ihre Anmeldung ablehnt oder Waren genauer prüft. Das verursacht häufig Verzögerungen und zusätzliche Kosten.

Welche Angaben sollten unbedingt enthalten sein?

Eine gute Warenbeschreibung beantwortet folgende Fragen:

1. Was sind die Waren genau?

Nennen Sie die konkrete Produktbezeichnung.

BEISPIEL: Nicht „Werkzeug“, sondern „Akkuschrauber“.

2. Woraus bestehen die Waren?

Das Material spielt oft eine wichtige Rolle bei der Tarifierung.

BEISPIELE: aus Edelstahl, aus Kunststoff

3. Wofür werden die Waren verwendet?

Die Funktion oder Verwendung hilft dem Zoll bei der richtigen Einordnung.

BEISPIEL: „Kunststoffgehäuse für industrielle Steueranlagen“

4. Gibt es besondere technische Eigenschaften?

Vor allem bei technischen Produkten sind zusätzliche Angaben wichtig.

BEISPIELE: Leistung, Spannung



MEIN TIPP

Erstellen Sie interne Standards für häufig exportierte oder importierte Produkte. So verwenden alle Mitarbeitenden dieselben korrekten Warenbeschreibungen und Fehler werden vermieden. Benennen Sie einen Verantwortlichen für diese Standards und stellen Sie sicher, dass diese regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Häufige Fehler in der Praxis

Zu allgemeine Begriffe

Wörter wie „Teile“, „Geräte“ oder „Zubehör“ sagen nichts über die tatsächlichen Waren aus.

Interne Artikelbezeichnungen

Der Zoll kann mit internen Produktcodes meist nichts anfangen (nicht Artikel XY-4589, sondern Dichtung aus Gummi für industrielle Wasserpumpen).

Abkürzungen

Nicht jede Abkürzung ist international verständlich. Schreiben Sie Begriffe möglichst aus, so dass Sie für jeden Dritten verständlich sind.

Angaben aus Rechnungen blind übernommen

Nicht jede Rechnungsbeschreibung erfüllt die Anforderungen des Zolls. Übernehmen Sie diese daher nicht einfach, sondern prüfen Sie jede Formulierung sorgfältig.

So erstellen Sie bessere Warenbeschreibungen

Mit diesen Regeln verbessern Sie Ihre Zollanmeldungen:

- 🌐 **Verwenden Sie klare und verständliche Begriffe:** Schreiben Sie so, dass auch Personen außerhalb Ihres Unternehmens die Waren verstehen.
- 🌐 **Beschreiben Sie die Waren möglichst konkret:** Je spezifischer die Beschreibung, desto besser.
- 🌐 **Ergänzen Sie Material und Verwendungszweck:** Diese Informationen helfen oft entscheidend bei der Tarifierung.
- 🌐 **Vermeiden Sie Sammelbegriffe:** „Diverse Waren“ oder „Zubehörteile“ sind problematische Begriffe und sollten vermieden werden.
- 🌐 **Arbeiten Sie mit Vorlagen:** Standardisierte Formulierungen sparen nicht nur Zeit, sondern erhöhen die Qualität Ihrer Zollanmeldungen.



FAZIT

Die Warenbeschreibung ist weit mehr als nur eine Formalität in der Zollanmeldung. Sie entscheidet maßgeblich darüber, ob Ihre Waren reibungslos abgefertigt werden oder ob Verzögerungen und zusätzliche Prüfungen entstehen. Wenn Sie Ihre Waren klar, präzise und nachvollziehbar beschreiben, schaffen Sie nicht nur Sicherheit für den Zoll, sondern auch für Ihr eigenes Unternehmen. Eine gute Warenbeschreibung spart Zeit und reduziert Risiken. Wer dabei sorgfältig arbeitet, vermeidet viele Probleme.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert





Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Iran: Neue EU-Sanktionen – Drei Regime, eine Prüfpflicht für Ihr Unternehmen

Wenn Sie Geschäfte mit iranischen Partnern pflegen oder planen, sollten Sie jetzt genau hinschauen: Die EU hat ihre Sanktionen gegen Iran gleich auf mehreren Ebenen verschärft. Drohnenlieferungen an Russland, Menschenrechtsverletzungen, Nukleartechnik – drei separate Sanktionsregime, die in der Praxis schnell durcheinandergeraten. Dieser Überblick hilft Ihnen, diese zu unterscheiden und Ihre Prüfpflichten zu erfüllen.

Drohnen für Russland: Das UAV-Regime wird schärfer

Am 29. Januar 2026 hat die EU mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/262 weitere Personen und Einrichtungen gelistet, die am iranischen UAV-Programm beteiligt sind – also an der Lieferung von Drohnen an Russland. Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen werden eingefroren. Weder direkt noch indirekt dürfen ihnen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Betroffene natürliche Personen erhalten zusätzlich ein Einreiseverbot in die EU.

Menschenrechtsverletzungen: Neue Listungen in Anhang I

Parallel dazu hat die Durchführungsverordnung (EU) 2026/267 weitere Personen und Einrichtungen gelistet, die für schwere Menschenrechtsverletzungen im Iran verantwortlich sind – Grundlage ist Anhang I der Verordnung (EU) 359/2011. Auch dabei gilt: Vermögenswerte eingefroren, keine Ressourcenbereitstellung, weder direkt noch indirekt.

Nuklearsanktionen: Wiedereingeführt und separat zu prüfen

Das dritte Regime ist von den beiden oben genannten strikt zu trennen: Die nuklearbezogenen Sanktionen gegen Iran, die zwischenzeitlich ausgesetzt waren, wurden mit Verordnung (EU) 2025/1975 wieder eingeführt. Eigene Rechtsgrundlage, eigene Anhänge – und eine eigene Prüfpflicht für Ihr Unternehmen.



MEIN TIPP

Drei Sanktionsregime gleichzeitig manuell zu überwachen, ist fehleranfällig – und angesichts der Geschwindigkeit, mit der neue Listungen veröffentlicht werden, kaum noch realistisch. Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen

von einer KI-gestützten Compliance-Software oder einem automatisierten Sanktionslistenabgleich profitieren kann. Solche Lösungen gleichen Ihre Geschäftspartner in Echtzeit gegen aktuelle Listen ab, schlagen bei Treffern automatisch Alarm und dokumentieren jeden Prüfschritt revisionssicher. Das reduziert menschliche Fehler – und stärkt Ihre Position gegenüber den Behörden, wenn es darauf ankommt.

Was Sie jetzt tun müssen

- 🌐 **Embargolandprüfung:** Gleichen Sie iranische Geschäftspartner, Lieferanten und Zahlungsempfänger gegen alle drei Sanktionsregime ab – sanctionsmap.eu bietet einen konsolidierten Einstieg. Drei Regime bedeuten drei separate Prüfschritte: UAV-Programm, Menschenrechte und Nukleartechnik müssen getrennt abgedeckt werden.
- 🌐 **Güterkontrolle:** Prüfen Sie, ob Ihre Waren unter die betroffenen Anhänge fallen – insbesondere bei technischen Gütern mit möglichem UAV- oder Dual-Use-Bezug.
- 🌐 **Catch-all-Klausel:** Auch nicht gelistete Güter können genehmigungspflichtig sein, wenn Sie Kenntnis davon haben oder Grund zur Annahme besteht, dass sie für das iranische UAV-Programm oder militärische Zwecke eingesetzt werden. Im Zweifel: Voranfrage beim BAFA.
- 🌐 **Sanktionslistenscreening:** Das Verbot gilt auch mittelbar. Wenn ein Dritter, über den Sie liefern oder zahlen, mit gelisteten Personen verbunden ist, greift das Einfriergebot trotzdem. Prüfen Sie Zahlungsströme und Transportketten – und stoppen Sie die Sendung, bevor sie das Haus verlässt.
- 🌐 **Indirekte Bereitstellung im Blick:** Das Verbot gilt auch mittelbar. Wenn ein Dritter, über den Sie liefern oder zahlen, mit gelisteten Personen verbunden ist, greift das Einfriergebot trotzdem.